

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehend sende ich Ihnen eine Erstbewertung des BDEW der Empfehlungen der EU-Kommission zur Umsetzung der Methanverordnung. Mit unseren Mitgliedsunternehmen und im Austausch mit europäischen Verbänden arbeiten wir weiter an einer ausführlicheren Bewertung und Einordnung. Gegebenenfalls würden wir in den nächsten Tagen ergänzende Anmerkungen nachliefern.

1 Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli Empfehlungen zur Umsetzung der Methanverordnung veröffentlicht ([Commission provides clarity on how to effectively implement EU rules to reduce methane emissions](#)). Aus Sicht des BDEW können die Empfehlungen die grundlegenden Herausforderungen bei der Umsetzung im Zusammenhang mit der MRV-Äquivalenz, der Verifizierung, der Akkreditierung und der Zertifizierung nach wie vor nicht lösen. Die Compliance-Risiken für die Mitgliedsunternehmen bestehen trotz eines geringeren Sanktionierungsrisikos fort. Für international tätige Unternehmen mit strengen Compliance-, Audit- und Governance-Anforderungen ist die bewusste Inkaufnahme eines fortbestehenden Rechtsverstößes **keine gewöhnliche Geschäftsentscheidung**. Interne Compliance-Funktionen, externe Auditoren, Investoren und gegebenenfalls Gerichte bewerten nicht nur, ob eine Behörde temporär von Sanktionen absieht, sondern ob das Unternehmen **nachweisbar rechtskonform** handelt. Compliance- und Reputations-Risiken lassen sich daher nicht ohne Weiteres als allgemeine Geschäftsrisiken behandeln. Es geht hier nicht um konventionelle unternehmerische Unsicherheit, sondern um die weit darüberhinausgehende Frage, ob Produkte trotz fortgeltender, aber praktisch nicht erfüllbarer Nachweispflichten rechtssicher importiert werden können.

Die einzige wirksame Lösung für die Branche bleiben gezielte Änderungen der relevanten Verpflichtungen für Importeure im Text der EU-Verordnung. Da die Grundlagen für eine Erfüllung der derzeit geltenden Verpflichtungen nicht bestehen und auch kurzfristig nicht geschaffen werden können, **sollte kurzfristig eine dreijährige Aufschiebung der Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1 erfolgen.** Die durch die Aufschiebung gewonnene Zeit sollte für **gezielte Änderungen am Verordnungstext** genutzt werden, so dass die Verpflichtungen ab dem neu gesetzten Datum ihres Wirksamwerdens (Vorschlag: 01.01.2030) erfüllt werden können. Beispiele wie die EU-Entwaldungsverordnung oder ETS II zeigen, dass fokussierte und begrenzte Korrekturen im europäischen Recht nicht nur möglich sind, insbesondere wenn die Bedingungen zur Erfüllung von Anforderungen nicht rechtzeitig vorliegen, sondern auch in wenigen Monaten umgesetzt werden können.

Neben der Kommentierung aus Sicht der Importeure ist es uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass die fehlenden Voraussetzungen für die Erfüllung bestimmter Pflichten der EU-Methanverordnung wie z.B. Akkreditierung und Standardsetzungen auch die Betreiber von Anlagen aller Glieder der Wertschöpfungskette in der EU betreffen, also auch nationale Produzenten, Speicher-, Transport- und Verteilnetzbetreiber. Deshalb reicht auch hier ein Aussetzen von Sanktionen allein nicht aus. Gezielte Anpassungen des Verordnungstextes sind dort notwendig, wo die jetzigen Regelungen nicht fach- und sachgerecht sind sowie fehlende Grundlagen und technische Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen und auf der Regelungsebene unterhalb der Verordnung nicht geheilt werden können. Eine Verschiebung des Wirkungsbereiches bis Ende 2029 wäre auch hier sinnvoll. Dort wo es möglich ist, sollten Rechtsunklarheiten durch geeignete weitere Durchführungsrechtsakte geklärt werden. Durchführungsrechtsakte sollten vor der Einführung mit allen Stakeholdern auf Relevanz für die jeweilige Branche (für Produzenten, Importeure, Speicher-, Transportnetz- und Verteilnetzbetreiber), auf die Machbarkeit und auf die Angemessenheit geprüft werden.

Der BDEW bittet dringend darum, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzt, eine dreijährige Aufschiebung der Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1. zu erreichen, die Unklarheiten in der Akkreditierung von Verifizierern zu beseitigen und die ausstehenden

Umsetzungsrechtsakte und Standardisierungen rasch zu verabschieden. Wegen der fehlenden, formell zu bestätigenden Grundlagen und begrenzten internationalen Kapazitäten für

- die Akkreditierung von Prüfstellen durch nationale und ausländische Akkreditierungsstellen,
- die Verifizierung der entsprechenden Gasmengen in Drittstaaten durch akkreditierte Prüfstellen und
- die Nutzung von Zertifikaten bei allen komplexen Lieferketten,

und der bis zu einer internationalen Verfügbarkeit dieser notwendigen Erfüllungsoptionen benötigten Zeit, können die Verpflichtungen der Importeure derzeit nicht eingehalten werden.

2 KOM-Empfehlung zur Sanktionierung

Die Empfehlung hat zum Ziel, den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 33 an die Hand zu geben, um Rechtsunsicherheit zu verringern und die Energieversorgungssicherheit während der aktuellen Marktstörungen zu gewährleisten. Das Hauptproblem: Die Anforderungen der Verordnung an Importeure gelten uneingeschränkt weiter und die grundsätzlichen Probleme bezüglich ihrer Erfüllung bleiben unerwähnt. Es wird den Mitgliedstaaten nur empfohlen, die Sanktionierung in den Jahren 2027–2029 im Kontext der kriegesischen Auseinandersetzungen am Golf auszusetzen. Was genau nach einem möglichen Ende der Krise passiert und wie eine Gefahr für die Energieversorgungssicherheit festgestellt werden soll, bleibt unklar. Unabhängig von diesen praktischen Aspekten, befinden sich Importeure aber auch nach Anwendung der Empfehlung akut in einem Zustand der Nichteinhaltung von Anforderungen mit den damit verbundenen Reputations- und Rechtsrisiken. Die Einhaltung aller Gesetze und Regelungen ist Grundpfeiler jedweder Geschäftstätigkeit, eine faktische Empfehlung der Kommission lediglich zum Aussetzen der Sanktionierung nicht akzeptabel. Die dargestellten Risiken für die Unternehmen werden durch eine mögliche Aussetzung von Sanktionen nicht entkräftet und wirken direkt auf die anstehenden Beschaffungsentscheidungen, wobei eine vollständige Vermeidung dieser Risiken derzeit nur durch eine Reduktion von Importen erreichbar scheint.

3 KOM-Empfehlung zu Mustervertragsklauseln und Zertifizierung

Die Einführung von Zertifizierungslosungen, um auch bei komplexen Lieferketten Daten von Produzenten zu erhalten, ist ein nötiger und positiver Schritt. Es bestehen jedoch weiterhin Probleme, die eine rechtssichere Nutzung von Zertifikaten verzögern dürften:

- Anhang 1. c) und 1.11: Die Produzenten müssen sowohl „nachweisen, dass sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1787 erfüllen“, als auch gegenüber externen Auditoren zeigen, dass sie die Anforderungen der Zertifizierer einhalten. Generell sollten diese Prüfungen vom unabhängigen Zertifizierer durchgeführt und durch die Ausgabe des Zertifikats bestätigt werden. Es besteht daher die Gefahr, dass die geforderten Prüfungen den Prozess unnötig verzögern könnten. Eine weitergehende Klarstellung wäre entsprechend zu begrüßen.
- Anhang 1.6.: Zertifizierer müssen die Registerdaten anderer Zertifizierer überprüfen. – Dies erfordert die Zusammenarbeit aller Anbieter für einen Austausch entsprechender Daten, z.B. über Registerschnittstellen. Zudem bestehen bei Mitgliedsunternehmen erhebliche Bedenken wegen der Vertraulichkeit der auszutauschenden Daten und der Zeit, die benötigt wird, um diese Anforderungen umzusetzen. Aufgrund der gegenwärtigen Aufbauphase dieser Zertifikate-Lösungen und des Aufwands für Produzenten, Zertifikate zu erstellen, erscheint das Risiko einer doppelten Ausstellung aktuell vergleichsweise gering und sollte über eine engere Zusammenarbeit der zuständigen Behörden abgedeckt werden. Eine vereinfachte Übergangsregelung wäre daher wünschenswert, um eine weitere Verzögerung in der Verfügbarkeit dieser Lösungen zu vermeiden.
- Anhang 1.12: Generell ist weiter unklar, wie und wie schnell Mitgliedstaaten die Konformität von Zertifikaten eines Anbieters mit der Empfehlung feststellen können. Die zu erwartende nationale Umsetzung, sowie die durchaus gewünschte Abstimmung der Mitgliedstaaten untereinander dürften diesen Prozess noch hinauszögern.

4 Hinweise zur nationalen Umsetzung

- Beide Empfehlungen sind unverbindlich und müssen zunächst in nationale Vorschriften umgesetzt werden, um überhaupt Rechtskraft zu erlangen. Deswegen besteht die Gefahr einer Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten.
- Die Empfehlung zur Zertifizierung ist aus Sicht des BDEW ein wichtiger Schritt und notwendig, um die Einhaltung der Vorschriften in komplexen Lieferketten zu ermöglichen; einige Anforderungen an Zertifizierer und Produzenten erscheinen jedoch übermäßig detailliert und dürften zu weiteren Verzögerungen führen, bevor diese Lösungen den Importeuren mit der erforderlichen Sicherheit zur Verfügung stehen.
- Die Empfehlung zu Sanktionen bezieht sich nicht auf die fehlenden Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften für Importeure, sondern ausschließlich auf die kriegerischen Auseinandersetzungen am Golf, und lässt alle Verpflichtungen der Importeure weiterhin bestehen.
- Auch mit diesen Änderungen wird das Grundproblem nicht gelöst. Daher befinden sich Importeure im Wesentlichen in einem Zustand der Nichteinhaltung, was mit Reputations- und Rechtsrisiken verbunden ist, die sich auf Beschaffungsentscheidungen auswirken.